



Urteil: Wie ein Arbeitnehmer beschäftigt: Azubi hat dann Anspruch auf höheren Lohn

Ein Auszubildender muss in seinem Lehrberuf ausgebildet werden. Eine Binsenweisheit, die aber offenbar nicht immer befolgt wird, wie ein aktuelles Urteil zeigt. Fehlt der Ausbildungsfaktor, steht dem Lehrling demnach eine höhere Vergütung zu.

Ein Auszubildender, der in Wahrheit nicht ausgebildet, sondern wie ein ungelernter Arbeitnehmer eingesetzt wird, hat Anspruch auf die übliche Vergütung eines ebensolchen. Das hat das Arbeitsgericht Bonn entschieden (Urteil vom 08. Juli 2021, Az. 1 Ca 308/21). Im konkreten Fall ging es um einen Auszubildenden zum Gebäudereiniger. Der hatte mit seinem Arbeitgeber zum 1. September 2020 einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen, in dem eine Bruttovergütung von 775 Euro vereinbart wurde.

Der Arbeitgeber meldete jedoch weder das Ausbildungsverhältnis bei der Gebäudereiniger-Innung noch den Lehrling bei der Berufsschule an. Er erstellte auch keinen Ausbildungsplan. Nach Angaben des Klägers erfolgte lediglich eine einmalige Einweisung in seine Tätigkeit durch einen Arbeitskollegen. Im Anschluss wurde er mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden als Reinigungskraft eingesetzt und erhielt hierfür die vereinbarte Ausbildungsvergütung. Das Arbeitsgericht sprach ihm einen Anspruch auf die tarifliche Vergütung nach der Lohngruppe 1 des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung zu.

Die Argumentation: Ein Auszubildender, der als (ungelernter) Arbeitnehmer eingesetzt wird, ohne ausgebildet zu werden, erbringe Leistungen, zu denen er auf der Grundlage seines Ausbildungsvertrages nicht verpflichtet ist.

Damit seien die von dem Auszubildenden erbrachten Leistungen nicht durch die Zahlung seiner Ausbildungsvergütung abgegolten, sondern diese sind in entsprechender Anwendung von Paragraph 612 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Höhe der üblichen Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers zu bezahlen.

PB Consult Personalberatung
Arndtstraße 37a
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7103 4711
Telefax: +49 69 9055 0473
Mobil: +49 177 577 4022
E-Mail: info@pbconsult.org
Internet: www.pbconsult.org

Frankfurter Volksbank eG
BLZ: 501 900 00
Kto: 60000 131 35

UStID: 93 428 145 703